

pluspunkte

Informationen des Familien-Wirtschaftsrings e.V. Frankfurt

Steigende Beiträge



Foto: Tim Reckmann/ pixelio.de



Neues Meldegesetz

Seit November 2015 greift das neue Meldegesetz. Nun ist auch eine Bescheinigung des Vermieters nötig. [Seite 3](#)



Rauchwarnmeldepflicht: Die wichtigsten Stichworte

Für Bestandsbauten gilt bei Rauchmeldern der Stichtag 31. Dezember 2016. In Wohn- und Schlafräumen sind sie dann Pflicht, damit Gefahren früh erkannt werden. [Seite 4](#)



Vorsätze für die Fastenzeit

Weil die guten Vorsätze nicht immer mit dem alltäglichen Leben in Einklang zu bringen sind, scheitern viele damit. [Seite 9](#)

Krankenkassen-Beiträge steigen

In der gesetzlichen Krankenversicherung werden die Beiträge in 2016 allgemein steigen. Vielleicht haben schon einige Mitglieder eine Ankündigung der Krankenversicherung erhalten. Der „Schätzkreis“ der Krankenkassen ist für die Berechnung zuständig. Er setzt sich aus Fachleuten des Bundesversicherungsamtes, des Gesundheitsministeriums und der gesetzlichen Krankenversicherungen zusammen.

Seit dem 1. Januar 2015 hat der Gesetzgeber den Beitrag, den sich Arbeitgeber/gesetzliche Rentenversicherer und Arbeitnehmer/Rentner zur Hälfte teilen auf 14,6 Prozent festgelegt.

Kommen Krankenkassen mit diesem Geld nicht aus, dürfen sie einen individuellen, einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben, den allein der Versicherte zahlt. Vielfach beläuft sich dieser Beitrag bis 31.12.2015 auf 0,9 Prozent. Weil die Kosten im Gesundheitswesen aber weiter steigen, die Politik überdies noch zusätzliche Leistungen beschließt, stehen Beitragsanhebungen ins Haus. Das trifft aber nicht alle Krankenkassen gleichmäßig. Weil die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds die Ausgaben der Kassen nicht mehr decken, wird der Zusatzbeitrag, der allein vom Versicherten zu zahlen ist, steigen. Das ist aber von Kasse zu Kasse unterschiedlich. Die Problematik liegt im System. Die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds an die Krankenkassen kommt zwar allen Kassen gleichmäßig zugute, regional haben die Krankenkassen aber umfangreichere Versorgungsstrukturen. Hiervon sind besonders Krankenkassen in Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Hessen betroffen. Es handelt sich um den Umbau der ambulanten Versorgung und der Krankenhausreform.

Das sind Gründe, dass der Zusatzbeitrag von Kasse zu Kasse unterschiedlich steigt. Nach Einschätzung des Bundesgesundheitsministeriums wird der Zusatzbeitrag durchschnittlich um 0,2 Prozentpunkte auf 1,1 Prozent steigen. Es gibt aber Krankenkassen die um 0,6 Prozentpunkte auf 1,5 Prozent steigen. Dann beträgt der Gesamtbeitrag 16,3 Prozent gegenüber dem Durchschnittsbeitrag von 15,7

Prozent. Will die Krankenkasse den Zusatzbeitrag erhöhen, muss sie dies bis zum Ende des Vormonat ankündigen.

Sollen die Zusatzbeiträge also ab Januar steigen, müssen die Versicherer ihre Kunden darüber bis zum 31. Dezember informiert haben. Mitglieder haben dann die Möglichkeit ihren Anbieter zu wechseln. Grundsätzlich können Mitglieder jederzeit ihren Vertrag kündigen – unabhängig von den Beitragserhöhungen. Voraussetzung

dafür ist, das Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse mindestens 18 Monate Mitglied sind. Ansonsten gilt: Bei Erhöhungen des Zusatzbeitrags haben alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen ein Sonderkündigungsrecht. Dann müssen Mitglieder innerhalb des Monats kündigen, zu dem die Zusatzbeiträge erhöht werden sollen. „Sonst verfällt das Sonderkündigungsrecht.“ Wird der Zusatzbeitrag also zum 1. Januar erhöht, haben Versicherte grundsätzlich bis zum 31. Januar Zeit zu kündigen – der Termin fällt 2016 jedoch auf einen Sonntag, somit verschiebt sich die Frist zur Sonderkündigung auf den 1. Februar 2016.

Wer dann kündigt, muss in der Regel zwei Monate warten, bis er beim neuen Versicherer Mitglied werden kann. Die Übergangsfrist beginnt zum Monatsende in dem der Versicherte gekündigt hat. Wer also im Januar seine Mitgliedschaft kündigt, ist ab 1. April offiziell Mitglied bei der neuen Kasse. Versicherte müssen bis dahin aber noch den erhöhten Beitrag zur alten Kasse zahlen. Es gibt kaum Leistungsunterschiede.

Grundsätzlich sind 95 Prozent aller Leistungen gleich. Das geht aus einer Erhebung der Stiftung Warentest hervor. Denn Regelleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, müssen alle Kassen anbieten. Unterschiede bestehen im Bereich der freiwilligen Leistungen: Einige Kassen zahlen Zuschüsse für bestimmte Behandlungen, die nicht im Regelleistungskatalog enthalten sind, bieten zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen kostenlos an oder stellen ihren Kunden rund um die Uhr eine Hotline für medizinische Fragen zur Verfügung.

Ein Vergleich lohnt sich – wichtig ist, dass die Leistungen zu den persönli-



Gesundheit ist ein teures Gut: in 2016 werden die Beiträge zu den Krankenkassen steigen. Foto: Bernd Kasper / pixello.de

chen Bedürfnissen passen. Gutverdiener können bis zu mehreren Hundert Euro sparen, wenn sie wechseln. Der Wechsel ist ohne große Nachteile möglich. Die gesetzlichen Kassen dürfen Versicherte nicht ablehnen – das gilt auch bei Vorerkrankungen. Leistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind und die die alte Kasse bewilligt hat, muss auch die neue Kasse übernehmen. Es kann aber sein, dass die neue Kasse Leistungen erneut prüft – dass sie also etwa bei Pflegebedürftigen nochmals einen Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung schickt.

Der unterschiedliche Beitrag allein sollte nicht den Ausschlag für einen Wechsel geben. Ob der sinnvoll ist, hängt von mehreren Faktoren ab. Gibt es Zusatzangebote wie Homöopathie, Bonusprogramme oder Zahnreinigung oder etwa Zusatzleistungen wie alternative Heilmethoden? Auch die Erreichbarkeit ist wichtig. Legen Sie Wert auf solche Dinge, sollten Sie das bei der Suche berücksichtigen. Für alle Krankenkassen gilt der Anspruch auf einen zeitnahen Termin beim Facharzt. Wer sich ab 23. Januar an die neuen Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen wendet, bekommt innerhalb einer Woche einen Termin mitgeteilt. Die Wartezeit darf vier Wochen nicht überschreiten. Gelingt das nicht, muss die Servicestelle eine Untersuchung im Krankenhaus ermöglichen.

Neues Meldegesetz gegen Scheinanmeldungen

Seit dem 1. November des vergangenen Jahres gilt ein neues Melderechtsgesetz. Damit wird der Umzug in eine neue Wohnung in Zukunft bürokratischer, denn Mieter müssen bei der Anmeldung im Einwohneramt nicht mehr nur Personalausweis und Mietvertrag vorlegen, sondern auch eine zusätzliche Bescheinigung des Vermieters – die Wohnungsgeberbescheinigung.

Für Vermieter bedeutet die Gesetzesänderung einen Mehraufwand. Dabei ist die Wohnungsgeberbescheinigung nicht neu, denn vor über zehn Jahren wurde die Vermieterbescheinigung als zu bürokratisch bereits einmal abgeschafft. Mit der Wiedereinführung zum 1. November will der Gesetzgeber nun gegen den steigenden Trend der Scheinmeldungen vorgehen. Bisher war das Meldewesen Ländersache. Jetzt hat dies der Bund einheitlich geregelt.

Wichtig für Mieter: Nur mit der Bescheinigung können Sie gegenüber dem Einwohnermeldeamt Ihren Ein- bzw. Auszug nachweisen und sich so ummelden.

Wichtig für Vermieter: Binnen maximal zwei Wochen nach dem Ein- bzw. Auszug müssen Sie dem Mieter die Vermieterbescheinigung schriftlich oder elektronisch bestätigen.

Darin muss in jedem Fall enthalten sein:

- Name und Anschrift des Vermieters
- Name der meldepflichtigen Personen
- Anschrift der Wohnung
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum

Verwenden Sie dazu die amtlichen Formulare, die die Meldebehörden bereithalten.

Auch für Wohngemeinschaften gilt das



Gegen Scheinmeldungen richtet sich das neue Meldegesetz.

Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

neue Gesetz. Denn nimmt ein Mieter einen Untermieter in seiner Wohnung auf, muss der Vermieter ebenfalls eine Wohnungsgeberbescheinigung für den neuen Mitbewohner ausfüllen.

Teuer kann es werden, wenn Sie als Vermieter Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommen. Dann kann Ihr Mieter dieses Versäumnis der Meldebehörde mitteilen und Ihnen droht dann ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro.

Auch bei sogenannten „Gefälligkeits-

bescheinigungen“ kann es teuer werden, denn bieten Sie jemandem eine Wohnanschrift an, ohne dass derjenige wirklich bei der genannten Adresse einzieht oder einziehen will, müssen Sie für diese „Gefälligkeit“ ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro zahlen. Abzuwarten bleibt, ob sich Scheinmeldungen mit dem neuen Gesetz wirklich eindämmen lassen. In jedem Fall gibt es einen größeren bürokratischen Aufwand – für Mieter und Vermieter.

Sparguthaben der Kinder ist geschützt

Das Oberlandesgericht in Frankfurt/M. hat entschieden, dass Sparguthaben von minderjährigen Kindern geschütztes Vermögen des Kindes ist und nicht von sorgeberechtigten Eltern für andere Zwecke (z. B. Kauf von Gebrauchsgegenständen) ver-

wendet werden darf. Die Mutter eines siebenjährigen Kindes hatte nach der Trennung vom Konto des Kindes Geld für Anschaffungsgegenständen abgehoben. Der Vater des Kindes verlangte von der Mutter das Geld zurück. Der Vater war der Ansicht,

dass die Kindesmutter zur Abhebung nicht berechtigt gewesen sei. Sie habe durch ihr Verhalten das Vermögen des gemeinsamen Kindes pflichtwidrig und schuldhaft geschädigt. Die Richter bestätigten die Rechtsauffassung des Vaters.

In NRW sind ab 2017 Rauchwarnmelder in Bestandsbauten Pflicht: Wichtige Stichworte zum Stichtag 31.12.2016



Auch in Bestandsbauten werden Rauchwarnmelder in Schlafräumen und Kinderzimmern Pflicht.

Foto: Thorben Wengert / pixelio.de

Mit Ablauf des Jahres wird der Rauchwarnmeldern in Nordrhein-Westfalen Pflicht. Für Neu- und Umbauten bestand diese Pflicht bereits seit April 2013, nun aber gilt sie auch für bereits bestehende Wohnungen.

Einbaupflicht

- für Neu- und Umbauten ab **01. April 2013**
- für bereits bestehende Wohnungen bis **31. Dezember 2016**

Das muss gemacht werden:

Mindestens ein Rauchwarnmelder ist einzubauen in allen

- Schlafräumen
- Kinderzimmern
- und Fluren, wenn diese Rettungswege sind

Verantwortlich ist

- für den Einbau – der Eigentümer
- für den laufenden Betrieb – der Besitzer der Wohnung (z.B. Mieter)

Funktion:

- „Der Rauchmelder muss so eingebaut, angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird“.

Hinweise zum laufenden Betrieb:

Es wird Vermietern empfohlen, den Mieter auf seine Verpflichtung zur „Sicherstellung der Betriebsbereitschaft“ der eingebauten Rauchwarnmelder hinzuweisen, ggf. durch einen Zusatz zum Mietvertrag.

Gesetzliche Grundlage

- Beschluss der Landesregierung – Änderung der Landesbauordnung vom 04.12.2012

Rauchwarnmelderpflicht im Bund

- Auch in anderen Bundesländern wird oder ist der Rauchwarnmelder Pflicht.

Bundesland	Pflicht für Neubauten seit	Pflicht für Bestandsbauten ab/seit	Zuständigkeit Montage	Zuständigkeit Wartung
Baden-Württemberg	2010	01.01.2015	Eigentümer (Vermieter)	Besitzer (Mieter)*
Bayern	2007	01.01.2018	Eigentümer (Vermieter)	Besitzer (Mieter)*
Berlin	In Planung	In Planung		
Brandenburg	In Planung	In Planung		
Bremen	2009	01.01.2016	Eigentümer (Vermieter)	Besitzer (Mieter)*
Hamburg	2005	01.01.2011	Eigentümer (Vermieter)	Eigentümer (Vermieter)**
Hessen	2005	01.01.2015	Eigentümer (Vermieter)	Besitzer (Mieter) *
Mecklenburg-Vorpommern	2006	01.01.2010	Besitzer (Mieter)	Eigentümer (Vermieter)**
Niedersachsen	2012	01.01.2016	Eigentümer (Vermieter)	Besitzer (Mieter) *
Nordrhein-Westfalen	2013	01.01.2017	Eigentümer (Vermieter)	Besitzer (Mieter) *
Rheinland-Pfalz	2007	12.07.2012	Eigentümer (Vermieter)	Eigentümer (Vermieter)**
Saarland	2004	Keine Regelung	Eigentümer (Vermieter)	Eigentümer (Vermieter)**
Sachsen	Keine Pflicht	Keine Pflicht		
Sachsen-Anhalt	2009	01.01.2016	Eigentümer (Vermieter)	Eigentümer (Vermieter)**
Schleswig-Holstein	2004	01.01.2011	Eigentümer (Vermieter)	Besitzer (Mieter) *
Thüringen	2008	01.01.2019	Eigentümer (Vermieter)	Eigentümer (Vermieter)**

*Wenn der Eigentümer die Pflicht nicht übernimmt

** Weil nicht ausdrücklich anders in der Bauordnung geregelt

Womit Verbraucher in diesem Jahr rechnen müssen

Ohne Steuer-Identifikationsnummer geht bei Kindergeldantrag und Freistellungsauftrag nichts mehr. Wie schon in den vergangenen Jahren schlägt die Post beim Porto auf - dieses Mal beim Standardbrief um 8 Cent. Bankleitzahl und Kontonummer haben seit 1. Februar 2016 ausgedient: Ausschließlich die IBAN (International Bank Account Number) gilt dann für Inlandstransfers und Überweisungen im Euro-Zahlungsverkehrsraum. Was sich für Verbraucher 2016 alles ändert, hat die Verbraucherzentrale NRW jetzt aktuell zusammengestellt.

Die Hartz IV-Sätze wurden ab 1. Januar zwischen 3 und 5 Euro angehoben. Und 870.000 Haushalte können sich über mehr Wohngeld freuen. Alle Jahre wieder: Die Beitragsbemessungsgrenzen für die Kranken- und Pflegekasse sowie in der Rentenversicherung steigen. Das Recht auf ein Girokonto für jedermann wird 2016 endlich umgesetzt.

Nach Hause telefonieren wird billiger: Ab 30. April werden die jetzigen Preisobergrenzen durch Höchstaufschläge

auf den Heimtarif fürs Surfen und Telefonieren aus dem EU-Ausland abgelöst. Gesetzlich Krankenversicherte müssen mit einem höheren Zusatzbeitrag rechnen. Sie können aber mit der Termingarantie beim Facharzt und dem neuen Recht auf eine zweite ärztliche Meinung bei bestimmten Eingriffen auf mehr Heilkraft im Gesundheitssystem hoffen.

Wer ein Haus bauen will, muss seit 1. Januar 2016 strengere Energieeinsparvorgaben einhalten. Aber Bauherren können bei der KfW (die ehemalige Kreditanstalt für Wiederaufbau) für energieeffiziente Neubauten auch doppelt so hohe Förderkredite wie bisher aufnehmen: Statt 50.000 Euro sind es dann 100.000 Euro pro Wohneinheit.

Schüler, Studenten und Auszubildende können ab Schuljahrs-/Semesterbeginn 2016/17 auf mehr Bares in der Kasse zählen: Die Bedarfssätze werden um sieben Prozent angehoben. Ein Studi mit eigener Bude kann dann 735 statt bislang 670 Euro erhalten.

Ausrangierte Elektrogeräte muss der Handel künftig kostenlos zurücknehmen. Die Nährwerttabelle auf Le-

bensmittelverpackungen wird ab 13. Dezember 2016 Pflicht und in einer Reihe Bundesländer müssen Raucher fortan auch in bestehenden Gebäuden Einzug halten.



Aus dem Urlaub mit dem Handy mit den Lieben daheim zu telefonieren, wird ab 2016 billiger.

Foto: Joachim Kirchner / pixelio.de

Kurz notiert

Behindertengerechter Umbau einer Dusche

Die Kosten eines behindertengerechten Umbaus einer Dusche können als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden. Hierbei sind auch anfallende Folgekosten der Baumaßnahme zu berücksichtigen. Hierzu zählen u. a. die Erneuerung der durch den Umbau beschädigten Fliesen und Armaturen oder auch der Einbau einer anderen Tür, die die Nutzung der umgebauten Dusche erst ermöglicht.

Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 19. März 2014, Aktenzeichen 1 K 3301/12.

Freistellungsaufträge für Kapitalerträge

Durch eine Gesetzesänderung verlieren Freistellungsaufträge für Kapitalerträge ohne gültige steuerliche Identifikationsnummer ab dem 1. Januar 2016 ihre Gültigkeit. Es genügt, dem Institut, z. B. der Bank, bei dem der Freistellungsauftrag eingereicht wurde, die Identifikationsnummer mitzuteilen. Ein neuer Freistellungsauftrag muss nicht erteilt werden. Seit dem 1. Januar 2011 können Freistellungsaufträge nur noch

unter Angabe der Steueridentifikationsnummer des Steuerzahlers und ggf. seines Partners/Partnerin geändert bzw. neu erteilt werden. Freistellungsaufträge, die vor diesem Stichtag gestellt wurden, blieben zunächst weiterhin wirksam. Ab dem 1. Januar 2016 verlieren sie jedoch ihre Gültigkeit, wenn dem Institut die Identifikationsnummer nicht mitgeteilt wird.

Persönlichkeitsrecht

Videokamera oder auch nur eine Atrappe dürfen Vermieter nur mit Einwilligung aller Mieter anbringen. Auch wenn der Schutz ausschließlich gegen Einbruch oder Vandalismus erfolgt. Wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts können Mieter den Abbau verlangen. (AG Tfm./M. Az 33 C 3407/14)

Online-Einkauf in Shops aus Fernost: Viele Fallen und Gesetzesverstöße

„Sicherheit und Ruhe beim Einkauf“ sowie „100% Kundenzufriedenheit“: mit diesen Versprechen locken Onlineshops aus Fernost. Doch mit der Ruhe nach dem Kauf kann es schnell vorbei sein, wenn die Ware auch nach Wochen nicht eintrudelt oder der Zoll die Sendung stoppt und Nachforderungen stellt. Obendrein droht Ärger oft auch bei Widerruf und Reklamation.

Steuererklärung 2015

Mit Schwung ins neue Jahr ist eine Notwendigkeit, wenn man die Aufgaben sieht, die erledigt werden müssen/sollen. Dazu gehört auch die Abgabe der Steuererklärung. Für viele eine unangenehme Aufgabe. Vorhandene Belege sortieren; dazu die folgenden Punkte. Viele Unterlagen werden erst in den nächsten Wochen oder Monaten zur Verfügung stehen.

Das gilt auch für die Finanzämter, die wahrscheinlich vor März viele Steuererklärungen nicht Bearbeiten können, weil elektronisch übermittelte Unterlagen nicht früher vorliegen. Viele Steuerpflichtige müssen eine Steuererklärung abgeben, andere wiederum nur deswegen, weil sie

auf Rückerstattung von Steuern hoffen können. Trotz der unübersichtlichen Formulare lohnt es sich für viele, eine Steuererklärung abzugeben. Wenn sie es nicht tun, verschenken sie bares Geld.

Im Jahre 2015 sind mehrere Vorschriften geändert worden, die erst zum Jahresende berücksichtigt werden konnten. Ob das alles berücksichtigt wurde, ist fraglich.

Deshalb nachfolgend einige Tips, um einschätzen zu können, ob sich die Abgabe einer Steuererklärung lohnt. Hilfe (zu günstigen Preisen) leisten zudem Lohnsteuerhilfe-Vereine oder auch das kostenlose EDV-Programm der Finanzämter.

Die Abgabe für die Einkommenssteuer 2015 ist grundsätzlich auch noch in 4 Jahren möglich. Die Erklärung für 2012 muss also spätestens am 31.12.2016 beim Finanzamt sein. Wer grundsätzlich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, muss diese am 01.06.2016 abgeben oder Fristverlängerung beantragen.

Möglichkeiten, wie sie durch Einnahmeverlagerung bei selbständigen Tätigkeiten gegeben sind, gibt es für Gehaltsempfänger nicht. Hier kann evtl. die Auszahlung des Weihnachtsgeldes durch den Arbeitgeber in einem späteren Jahr Steuern sparen helfen. Eine Steuererklärung sollten Sie auf jeden Fall dann abgeben, wenn der Arbeitsverdienst im Jahr unregelmäßig war; Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei einfacher Entfernung mindestens 15 km betragen; Kinder über 16 Jahre vorhanden sind, die sich noch in der Ausbildung befinden und nicht im elektronischen Register erfasst sind; die lohnsteuerpflichtige Arbeit nicht das ganze Jahr über andauert hat. Besonders Personen mit geringem Einkommen müssen allein deswegen eine Steuererklärung abgeben, um die Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen zu erhalten. Höhere Erstattungen können Sie erhalten, wenn zusätzliche Ausgaben vorliegen. Personen, die sogenannte „Lohnersatzleistungen“ erhalten (Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Altersteilzeit) müssen sehr häufig mit Nachzahlungen rechnen, weil diese Leistungen indirekt der Steuer unterworfen werden. Die nachfolgenden Hinweise sind als grobe Anhaltspunkte gedacht und nicht unbedingt vollständig. **Zulagen für Riesterverträge des Sparjahres 2014 müssen bis**

31.12.2016 beantragt werden.

Die Wahl der Steuerklasse bei Ehepaaren kann für Entgelt- u. Lohnersatzleistungen sehr wichtig sein.

Besonders für das Eltern- u. Mutterchaftsgeld ist eine frühzeitige Änderung angesagt (3. Schwangerschaftsmonat). Aber auch andere Leistungen wie Arbeitslosen-, Unterhalts-, Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld fallen darunter.

Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird grundsätzlich von der Arbeitsagentur anerkannt. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde zum 01.01.2015 rückwirkend um 600 Euro auf 1.908,00 Euro angehoben. Hier sollte geprüft werden, ob das vom Arbeitgeber berücksichtigt wurde.

Werbungskosten

Für die Werbungskosten wird ein Pauschalbetrag von 1.000 Euro jährlich ohne Nachweis gewährt, der auch schon im Lohnabzugsverfahren berücksichtigt wird. Erst wenn die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen höher sind als 1.000 Euro wirkt sich das steuermindernd aus.

1. Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden
Kontoführungsgebühr für Lohn- und Gehaltskonto 1,30 EUR pro Monat.

2. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; bei Gehbehinderten ab Erwerbsminderung von 50 v. H. zusätzliche Vergünstigungen. Hierzu zählt im Wesentlichen die Entfernungspauschale von 0,30 EUR je km für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

3. Kosten des Führerscheins, wenn dieser aus überwiegend beruflichen Gründen erworben wurde.

4. Aufwendungen eines Verkehrsunfalls (Körper- und Sachschäden), die auf einer Dienstfahrt oder bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstanden sind.

5. Wegen eines Unfalls auf einer Dienstreise eingetretene beträchtliche Wertminderung des Fahrzeugs.

6. Arbeitsmittel.

7. Kosten für das häusliche Arbeitszimmer sind abzugsfähig, wenn vom Arbeitgeber kein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt oder überwiegend von zu Hause gearbeitet wird. Die abziehbaren Aufwendungen sind auf 1.250 Euro beschränkt. Einrichtungen, PC u. ä. können zusätzlich geltend gemacht werden.

8. Typische Berufskleidung, Amtskleidung.

9. Waschen und Pflegen der Berufskleidung. Reparatur von Arbeitsschuhen.

10. Fachliteratur, Aktentasche, elektronische Geräte, PC usw.

11. Doppelte Haushaltsführung ist absetzbar auch bei ledigen Arbeitnehmern. Komplizierte Regelung. Hierzu sollten zusätzliche Informationen eingeholt werden.

12. Telefonkosten, die aus beruflichen Gründen entstanden sind (Grundgebühr aufteilen).

13. Bewerbungskosten, Kosten für Inse-
rate, Porto, Zeugnisabschriften, Fotoko-
pien, Fahrtkosten, Spesen, Reisekosten.

14. Berufsbildungskosten, Kurs-
gebühren, Fahrtkosten, Mehrverpfle-
gungskosten, Kosten der Unterlagen,
des Schreib- und Übungsmaterials.
Lehrbücher, Prüfungsgebühren.

15. Kosten für Ablegung der Meister-
prüfung.

16. Umzugskosten, wenn der Umzug
beruflich veranlaßt wurde (Wechsel
des Arbeitgebers, Berufswechsel, erst-
malige Begründung eines Arbeitsver-
hältnisses, Fahrzeiterparnis von einer
Stunde).

17. Schuldzinsen, wenn die Schulden
in wirtschaftlichem Zusammenhang
mit den Einkünften aus dem Arbeits-
verhältnis stehen.

18. Schadenersatzleistungen, die auf-
grund der Tätigkeit als Arbeitnehmer
zu bezahlen sind.

19. Reisekosten

Sonderausgaben / Außergewöhnliche Belastungen

1. Krankheitskosten

2. Kurkosten. Trotz BFH-Urteil vom
11.11.2010 verlangt die Finanzverwal-
tung weiterhin amtsärztliche Gutach-
ten oder vom medizinischen Dienst
der Krankenkassen. Ausnahmsweise
gilt auch ein Privatgutachten. Für Be-
suchsfahrten eine Bescheinigung des
Krankenhausarztes.

3. Kosten für die Bestattung eines An-
gehörigen und die Aufwendungen für
das Grabmal, wenn sie nicht aus dem
Nachlass des Verstorbenen gedeckt
werden können.

4. Ehescheidungskosten (Prozeß-, Ge-
richts- und Anwaltskosten).

5. Umzugskosten im Falle der Zwangs-
läufigkeit (z. B. wegen Krankheit),
wenn sie nicht bereits als Werbung-
skosten berücksichtigt werden konn-
ten.

6. Außerordentliche Kosten für Wie-

derbeschaffung von Hausrat und Klei-
dung, wenn die Gegenstände durch
ein unabwendbares Ereignis (Brand,
Diebstahl, Hochwasser, Unwetter u.
ä.) verlorengegangen sind. Behinder-
tengerechter Umbau einer Dusche.

7. Kinderbetreuungskosten bis zur
Vollendung des 14. Lebensjahres kön-
nen zu 2/3 der Betreuungskosten (4000
Euro) als Sonderausgaben abgesetzt
werden. Ab 2012 ist es unerheblich,
ob die Aufwendungen beruflich oder
privat anfallen. Ohne persönliche An-
spruchsvoraussetzungen können 2/3
von 6000 Euro berücksichtigt werden.
Der Nachweis muß durch Rechnun-
gen oder Kontoauszüge geführt wer-
den. Barzahlung wird nicht anerkannt.
Das ist jetzt auch gerichtlich entschie-
den. Urteil BFH vom 18.12.2014, Az.
III R 63/13.

8. Unterstützung bedürftiger Personen,
insbesondere Angehörige, soweit sie
zwangsläufig erwachsen. Durch die
Absenkung der Kinderaltersgrenze auf
das 25. Lebensjahr, können als Aus-
gleich bis zu 8.472 Euro für 2015 als
Unterhaltsleistungen geltend gemacht
werden. Gesonderte Anlage „U“.

9. Zahlungen an den geschiedenen
Ehegatten.

10. Freibeträge für Kinder werden in
der Regel durch das Kindergeld/Kin-
derfrei-betrag und dem Freibetrag für
Betreuungs- und Erziehungs- oder Aus-
bildungsbedarf gewährt. Welche Vari-
ante günstiger ist, prüft das Finanzamt
automatisch. Der Entlastungsbetrag für
Alleinerziehende muss beantragt wer-
den. Hier sind die Beträge angehoben
worden.

11. Ausbildungsfreibetrag. Nur bei
auswärtiger Unterbringung.

12. Aufwendungen für die eigene
Berufsausbildung können nach der
neuen Rechtsprechung des BFH in
unbegrenztem Umfang als Werbung-
kosten geltend gemacht werden, so-
fern sie in einem hinreichendem kon-
kreten Zusammenhang mit künftigen
steuerbaren Einnahmen bestehen.
Besteht dieser Zusammenhang nicht,
können Aufwendungen der eigenen
Berufsausbildung, in Höhe von bis
zu 6.000,00 EUR im Kalenderjahr als

Sonderausgaben steuermindernd gel-
tend gemacht werden. Das wirkt sich
aber nur aus, wenn auch steuerpfl.
Einkünfte vorhanden sind. Das trifft
aber nur selten zu. Zum Erststudium
gibt es noch einige gerichtliche Ver-
fahren. Das Bundesverfassungsgericht
muss noch entscheiden.

13. Tatsächliche Aufwendungen für
eine Haushaltshilfe (Haushaltsnahe
Dienstleistungen).

14. Heimunterbringung oder dauern-
de Unterbringung zur Pflege.

15. Ausgaben im Privathaushalt für
haushaltsnahe Dienstleistungen wie
Rasenmähen, Fensterputzen, Haus-
haltshilfe. Pflegeleistungen können in
Höhe von 20 % der Aufwendungen,
höchstens 4.000 Euro jährlich steuer-
mindernd geltend gemacht werden.
Daneben können für Handwerker-
leistungen (nur der Arbeitslohn, Ma-
schinen u. Fahrtkosten), also alle im
eigenen Haushalt getätigten Reno-
vierungs-, Erhaltungs- u. Modernisie-
rungsmaßnahmen ebenfalls mit 20
% der Ausgaben, höchstens aber in
Höhe von 1200 Euro jährlich geltend
gemacht werden; beide Abzugsbeträ-
ge nebeneinander. Für geringfügig Be-
schäftigte (Minijob) 20 % von 2.550
Euro zusätzlich.

Handwerkliche Tätigkeiten sind dabei
nicht nur Instandsetzungsarbeiten, son-
dern auch Neubaumaßnahmen. Dies
hat der Bundesfinanzhof in dem Urteil
vom 13.07.2011 (Az. VI R 61/10) be-
stätigt. Hier ging es um die Kosten für
Außenanlagen. Auch Handwerkerlei-
stungen auf öffentlichem Grund (Geh-
wege, Straßen) z. B. Schneefegen,
können geltend gemacht werden.

16. Spenden können einheitlich bis
20 % des Gesamtbetrages der Ein-
künfte abgezogen werden. Dabei ist
der Zweck der Spende nicht mehr von
Bedeutung.

17. Bei den Finanzämtern wird ein
steigender Trend zur Internetnutzung
festgestellt. Auf dem Markt sind Steu-
erprogramme zu erwerben, die nützli-
che Hilfe leisten!

Die Finanzämter stellen mit „Elster-
Formular“ ein kostenloses PC-Pro-
gramm zur Verfügung. Das gibt es un-
ter www.elster.de.

Grenzwerte auf einen Blick

Das ist für fast alle Bundesbürger von Bedeutung: zum 01.01.2016 änderten sich wieder zahlreiche Grenzwerte in der Sozialversicherung. Unsere Übersicht enthält neben den 2016er Werten zum Vergleich auch die des Jahres 2015:

	2015 West	2015 Ost	2016 West	2016 Ost
Beiträge (Prozentsätze für die Beitragsberechnung)				
Angestellten- und Arbeiter-Rentenversicherung	18,7 %	18,7 %	18,7 %	18,7 %
Arbeitslosenversicherung	3,0 %	3,0 %	3,0 %	3,0 %
Krankenversicherung (Gesamtbeitrag)	14,6 %	14,6 %	14,6 %	14,6 %
davon Arbeitgeber	7,3 %	7,3 %	7,3 %	7,3 %
Arbeitnehmer Zusatzbeitrag (Durchschnitt)	kassenindividuell		8,4 %	8,4 %
Pflegeversicherung (für Kinderlose +0,25 %) allein vom Versicherten zu zahlen)	2,35 %	2,35 %	2,35 %	2,35 %
Beitragsbemessungsgrenzen (monatlich) (höhere Verdienste sozialabgabenfrei)				
Rentenversicherung	6.050,00 €	5.200,00 €	6.200,00 €	5.400,00 €
Höchstbeitrag (gesamt Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	1.131,35 €	972,40 €	1.159,40 €	1.009,80 €
Arbeitslosenversicherung	6.050,00 €	5.200,30 €	6.200,00 €	5.400,00 €
Höchstbeitrag (je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	181,50 €	156,00 €	186,00 €	162,00 €
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	4.125,00 €	4.125,00 €	4.237,50 €	4.237,50 €
Höchstbeitrag (gesamt Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	602,25 €	602,25 €	618,68 €	618,68 €
Pflegeversicherung Höchstbeitrag (je 1/2)	96,94 €	96,94 €	99,57 €	99,57 €
Pflegeversicherung für Kinderlose	107,25 €	107,25 €	110,18 €	110,18 €
Bezugsgröße gem. SGB				
(aus diesem Wert werden im Sozialrecht wichtige Rechenwerte ermittelt)	jährlich	34.020,00 €	28.980,00 €	34.860,00 €
	monatlich	2.835,00 €	2.415,00 €	2.905,00 €
aktueller Rentenwert am 01.01.		28,61 €	26,39 €	29,21 €
Beitragstafel Rentenversicherung				
Für Pflichtversicherte Beitrag entsprechend dem Verdienst				
Für freiwillig Versicherte mindestens	84,15 €	84,15 €	84,15 €	84,15 €
Mindestbeitrag für BU/EU-Rentenansprüche	84,15 €	84,15 €	84,15 €	84,15 €
Für <u>pflichtversicherte</u> Selbständige				
„Regelbeitrag“	530,15 €	451,61 €	543,24 €	471,24 €
Halber Regelbeitrag auf Antrag	265,08 €	225,81 €	271,62 €	235,62 €
Höchstbeitrag	1.131,35 €	972,40 €	1.159,40 €	1.009,80 €
Sonstige Leistungen				
Arbeitgeber zahlt den Gesamtsozialvers. Beitrag bei betrieblicher Berufsausbildung bis zum Monateinkommen von				
Kostenfreie Familien-Krankenversicherung bis zu eigenem Einkommen	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €
Höchst-Krankengeld für Krankenversicherung tägl.	96,25 €	96,25 €	98,88 €	98,88 €
Haushaltshilfe tägl. (schwankt von Kasse zu Kasse) s. unten	43,00 €	43,00 €	45,00 €	45,00 €
Nebenverdienst geringfügig Beschäftigte	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €
Ab 01.01.13 automatisch pflichtversichert. Befreiung auf Antrag möglich.				
Mindest-Zuverdienst bei Renten				
Erwerbsminderungsrente (Vollrente)	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €
Erwerbsminderungsrente (3/4 Rente)	722,92 €	615,82 €	740,78 €	642,60 €
Erwerbsminderungsrente (1/2 Rente)	978,08 €	833,18 €	1.002,23 €	869,40 €
Erwerbsminderungsrente (1/4 Rente)	1.190,70 €	1.014,30 €	1.220,10 €	1.058,40 €
Regelaltersrente, fließend bis 67. Lebensjahr	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Altersrente unter Regelsaltersrente rentenunschädlich bis zu	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €
Altersteilrenten ½ Durchschnittsrente	1.063,13 €	980,63 €	1.089,38 €	1.008,82 €
1,5 Entgeltpunkte ½ Durchschnittsrente	807,98 €	745,28 €	827,93 €	766,70 €
2/3 Durchschnittsrente	552,83 €	509,93 €	566,48 €	524,59 €

Die wichtigsten Zuzahlungsregelungen

Prozentuale Zuzahlung

Bei allen Leistungen wird von den Versicherten grundsätzlich eine Zuzahlung von 10 % der Kosten erhoben; höchstens allerdings 10 €, mindestens 5 €. Wenn die Kosten unter 5 € liegen, ist der tatsächliche Preis zu zahlen. Bei Zahnersatz beträgt der Eigenanteil bis 20 %.

Belastungsgrenzen

Die jährliche Eigenbeteiligung der Versicherten darf 2 % der Bruttoeinnahmen nicht überschreiten. Auf Familien wird durch „Familienabschläge“ Rücksicht genommen. Für chronisch kranke Menschen gilt eine Grenze von 1 % der Bruttoeinnahmen. Bei Beziehern von Sozialhilfe gilt der Regelsatz des Haushaltsvorstands als Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze.

Befreiung für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind generell von allen Zuzahlungen befreit, außer bei Fahrkosten, Kieferorthopädie und Zahnersatz.

Haushaltshilfe: Hier gibt es einige Änderungen, die z. Z. aber noch nicht bekannt sind. Dazu mehr in der nächsten Ausgabe.

Fastenzeit: Verzicht und aufrichtige Buße

Fasten ist besonders zum Jahresanfang angesagt. Die guten Vorsätze für das neue Jahr sind aber oft schnell verfliegen, weil die Vorsätze nicht immer mit dem alltäglichen Leben in Einklang zu bringen sind. Wer aber konsequent das Ziel verfolgt wird am Ende belohnt. Viele sind auch auf der Suche nach einem Weg, das eigene Konsumverhalten zu ändern.

Mit der 40tägigen österlichen Bußzeit, die am Aschermittwoch beginnt, bereiten sich die Christen auf Ostern vor. Wichtig ist neben dem Verzicht auf Nahrung eine aufrichtige Bußhaltung, die Erneuerung der Taufentscheidung und die Solidarität mit Notleidenden. Ärzte raten zum Fasten, weil sie die billigste und einfachste Art ist, möglichst lange gesund zu bleiben. Fasten, das heißt, für eine bestimmte Zeit nur Flüssigkeit und keine feste Nahrung zu sich zu nehmen. Gesunde können ohne Probleme eine Woche fasten. Bei Menschen mit gesundheitlichen Problemen sollte das unter Aufsicht in Kliniken geschehen.

Wer eine Woche am Stück nicht erübrigen kann, kann auch kürzere Perioden nutzen. Zum Beispiel eine Mahlzeit auslassen oder immer wieder mal einen Fastentag einlegen, um den Körper daran zu gewöhnen, seine Reserven aufzubrechen.

Jeder merkt schnell, was ihm guttut und was nicht. Einen Tag in der Woche zu fasten ist ein guter Anfang. Vielleicht schafft man es auch für eine Woche.

Fasten stellt den Körper auf eine andere Versorgung um. Statt des rasch verfügbaren Zuckers werden Fettkörper, sogenannte Keton-Körper, verstoffwechselt. Entgegen einem alten Vorurteil, das man noch oft in Ernährungsbüchern lesen kann, können praktisch alle Körperzellen, vor allem auch Nervenzellen, ihre Energiezufuhr aus solchen Keton-Körpern decken. Sie werden beim Umbau von Fett vom Körper gebildet. Allerdings muss bei vielen der Organismus erst wieder daran gewöhnt werden, rasch die nötigen Enzyme bereitzustellen. Deswegen empfiehlt es sich, erst mit kleinen Schritten zu beginnen. Denn wir leben im Überfluss und



In der Fastenzeit bietet es sich an, über den eigenen Konsum nachzudenken. Vielleicht lohnt auch einmal ein Verzicht? Vielleicht auf Schokolade?

Foto: Michael Bönnte

stammen doch von Menschen ab, die Hungerperioden überleben mussten.

Daher ist es nützlich, wenn wir unserem Organismus immer wieder, idealerweise regelmäßig, eine Chance geben, Vorräte aufzubrechen und unseren Stoffwechsel zu entlasten. Die christliche Fastenzeit ist daher auch eine gute Gelegenheit, sich Gedanken über das Wesentliche zu

machen, wie es etwa am Aschermittwoch heißt, wenn der Priester den Gläubigen mit Asche ein Kreuz auf die Stirn zeichnet und spricht: „Bedenke, Mensch, dass Du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst.“ Die Alternativformel drückt es anders aus: „Bekehrt Euch und glaubt an das Evangelium.“ Seit mehr als 1.500 Jahren wird diese Form des Fastenbeginns bezeugt.

Mietrechtsnovelle soll verschärft werden

Verschärft werden soll noch in diesem Jahr das Mietrecht, unter anderem soll die Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen begrenzt werden. Vermieter sollen dann nach Sanierungsmaßnahmen nicht mehr elf, sondern nur noch acht Prozent der Kosten auf die Jahresmiete aufschlagen können. Zusätzlich soll für die Mieterhöhung nach Modernisierung eine Kappungsgrenze eingeführt werden: Die Miete soll in einem Zeitraum von acht Jahren um nicht mehr als 50 Prozent, maximal vier Euro pro Quadratmeter, steigen können, so die Pläne des Bundesjustizministeriums. Weil Kleinvermieter mit dem Verfahren überfordert sein könnten, dürfen sie eine Pauschale geltend machen, können dann aber nur vier Prozent jährlich umlegen. Darüber hinaus soll für die Modernisierungskosten ein Wirtschaftlich-

keitsgrundsatz eingeführt werden. Das bedeutet. Es soll nur die Umlage der Kosten erlaubt sein, die ein Vermieter auch dann veranlasst hätte, hätte er sie selber tragen müssen. Konkret sollen damit vor allem Luxussanierungen verhindert werden.

Im Gesetz verankern möchte der Bundesjustizminister auch, dass bei einer Mieterhöhung nur die tatsächliche Wohnungsgröße maßgeblich ist und nicht die Quadratmeterzahl, die im Mietvertrag steht. Das gleiche gilt dann für die Abrechnung der Nebenkosten. Und damit nicht genug: Mieter sollen sich künftig leichter gegen Modernisierungsmaßnahmen wehren können. Dazu müssen sie eine finanzielle Härte geltend machen – diese liegt vor, wenn durch die Mieterhöhung der Anteil der Bruttokaltmiete am Nettoeinkommen des Mieters 40 Prozent übersteigt. Des Weiteren sol-

len Mieter mehr Rechte bekommen, wenn sie wegen Zahlungsverzug gekündigt werden.

Kündigung nach Zahlungsverzug

Um Mieter künftig noch besser vor dem Verlust der Wohnung zu schützen, plant das Bundesjustizministerium die Folgen von ordentlicher und außerordentlicher Kündigung anzugleichen. Bislang sind im Wohnraummietrecht besondere Schutzvorschriften zugunsten von Mietern verankert, sollte ihnen der Vermieter wegen Zahlungsverzugs fristlos kündigen: Wenn der Mieter bis zum Ablauf von zwei Monaten nachdem der gerichtliche Räumungstitel rechtskräftig ist die Miete doch noch zahlt, wird die Kündigung unwirksam. Bei einer ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs gilt diese Schonfrist nicht, das soll geändert werden.

Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuss gezahlt

Wohngeld ist ein vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen jeweils zur Hälfte getragener Zuschuss zu den Wohnkosten.

Es wird nur auf Antrag zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet. Damit sollen die Wohnkosten für einkommensschwache Haushalte, die keine Transferleistungen wie Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II erhalten, tragbar gestaltet werden. Das Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuss gezahlt.

Wohngeldberechtigt sind:

- > Mieter oder Untermieter von Wohnraum
- > Inhaber einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung
- > Inhaber eines mietähnlichen Dau-

erwohnrechts

- > Bewohner von Heimen im Sinne des Heimgesetzes
- > Eigentümer, die Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus bewohnen.

Wohngeldberechtigt für einen Lastenzuschuss für den eigengenutzten Wohnraum sind:

Eigentümer eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung, einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts - bei Miteigentümern jeder für den von ihm genutzten Wohnraum. Voraussetzung für die Gewährung von Wohngeld ist, dass es sich um Aufwendungen für eigengenutzten Wohnraum (Mieten oder Belastungen aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung) handelt, die

berücksichtigungsfähig und zuschussbedürftig sind. Miete im Sinne des Wohngeldgesetzes ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung des Wohnraums (einschließlich Betriebskosten wie Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwasser- und Müllbeseitigung und der Treppenbeleuchtung), allerdings ohne die Kosten für Heizung und Warmwasser, die Kosten der Haushaltsenergie und die Vergütungen für Garagen/Carports/Stellplätze.

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Haushaltsgröße, dem anrechenbaren monatlichen Gesamteinkommen und der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung. Es wird vom Beginn des Antragsmonats an in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten gezahlt. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Polizei für dich: Deine Themen. Deine Seite

Die Polizeiliche Kriminalprävention ist jetzt mit einem neuen Online-Angebot für Kinder und Jugendliche an den Start gegangen: Unter der Adresse www.polizeifürdich.de finden junge Nutzer zwischen zwölf und 15 Jahren umfangreiche Informationen über

jugendspezifische Polizeithemen wie Diebstahl, Körperverletzung, Drogen oder Sachbeschädigung. Außerdem bietet die Seite fundierte Rechtsinformationen und erklärt unter anderem, wie ein Strafverfahren abläuft. Die Seite löst den in die Jahre gekomme-

nen Auftritt www.time4teen.de ab, der inhaltlich und gestalterisch grundlegend überarbeitet wurde.

<http://www.polizei-beratung.de/presse/detail/138-polizei-fuer-dich-deine-themen-deine-seite.html#sthash.TiB8ofe8.dpuf>

Wir gratulieren ...

Besondere Geburtstage wollen wir an dieser Stelle erwähnen. Bei der Größe unseres Verbandes ist es aber nicht möglich, alle Mitglieder namentlich zu erwähnen. Deshalb wollen wir uns auf die Personen beschränken, die eine besondere Jahreszahl vollenden.

Im 1. Quartal dieses Jahres vollenden das 75. Lebensjahr 349 Personen, das 80. Lebensjahr 351 Personen, 85. Lebensjahr 145 Personen, 90. und darüber 246 Personen.

Wir sagen herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr. Bleiben oder werden Sie gesund!

Besonders gratulieren wir unseren ältesten Mitgliedern, die wir namentlich auf-führen.

Herzlichen Glückwunsch!!!!

90	Ott,Christel	90	Jeschke,Charlotte	90	Lange,Else
90	Dürksen,Peter	90	Quent,Walter	90	Semmler,Elisabeth
90	Stoll,Heinz	90	Steffan,Irmgard	95	Nehrkorn,Elisabeth
90	Freese-Mohnike,Erika	90	Becker,Lydia	95	Krumrein,Luise
90	Günther,Wilhelm	90	Albrecht,Hanna	95	Kraus,Therese
90	Semrau,Erwin	90	Eisele,Hedwig	95	Ritzmann,Veronika
90	Österreicher,Katharina	90	Zeitler,Anneliese	95	Mallmann,Christine
90	Fickentscher,Margarete	90	Stehmer,Berta	95	Hartung,Hedwig
90	Fickentscher,Meta	90	Jeck,Barbara	95	Drews,Ernst
90	Klois,Cilli	90	Bongartz,Anna	95	Holstein,Josefine
90	Dreyer,Werner	90	Breuer,Peter	95	Diesing,Ursula
90	Nehls,Margret	90	Müller,Margarete	95	Rosenthal,Emma
90	Guss,Helmut	90	Messmer,Helmut	95	Hoppe,Josefine
90	Wessel,Franz	90	Hautkappe,Maria	95	Meppelink,Elisabeth
90	Geisberger,Gertrude	90	Lorenz,Monika	95	Nardien,Helmut
90	Kellner,Olga	90	Puhlmann,Sophie	95	Lemke,Franz
90	Wimbauer,Wilhelmine	90	Müller,Hildegard	95	Ahrens,Anneliese
90	Moos,Irmhild	90	Leja,Gertrud	95	Heinzelmann,Lina
90	Bindnagel,Eugen	90	Fischer,Maria	96	Pfeil,Gretchen
90	Hübel,Irma	90	Herth,Justin	96	Eschbach,Irma
90	Pump,Ilse	90	Boley,Klara	96	Seeger,Elisabeth
90	Rhiem,Margarete	90	Popp,Kaethe	96	Franke,Lotte
90	Juengling,Therese	90	Hippeli,Karoline	96	Rieser,Johanna
90	Reiter,Ursula	90	Mauersberger,Klaus	96	Lorenz,Marianne
90	Nepomuck,Anni	90	Mühlbauer,Maria	96	Besenbruch,Charlotte
90	Ammermüller,Babette	90	Weiel,Ruth	96	Seitz,Anna
90	Schulz,Elfriede	90	Woyth,Ursula	96	Redlich,Dorothea
90	Niebel,Maria	90	Märkle,Gertrud	96	Hennl,Anton
90	Hildebrand,Ingeborg	90	Kipp,Frieda-Elfriede	97	Ringel,Gertrud
90	Breuer,Maria	90	Fritsch,Heinz	97	Hacker,Irmgard
90	Bohn,Wilhelmine	90	Fiedler,Marie	97	Krüger,Eva
90	Koch,Anneliese	90	Schucker,Paul	98	Rubarth,Josef
90	Wagner,Ruth	90	Kaisig,Elfriede	98	Schrifer,Erich
90	Haas,Georg	90	Marr,Elfriede	98	Ernst,Luise
90	Dürksen,Anna	90	Rudnick,Karoline	98	Heymann,Otto
90	Flick,Ursula	90	Müller,Margarethe	99	Schlicht,Anna
90	Sandleitner,Hildegard	90	Mayer,Gerda	99	Sommerfeld,Natalie
90	Nierenheim,Rinelda	90	Bischoff,Werner	101	Zintzen,Margarete
90	Nobis,Hildegard	90	Fleischhauer,Willi	101	Adam,Hilda
90	Werk,Erna	90	Ganahl,Eva	101	Loose,Elvira
90	Mertin,Maria	90	Laule,Lieselotte	101	Langkau,Elfriede

FAMILIEN- WIRTSCHAFTSRING E.V.

SOZIALWERK
FÜR FAMILIEN-,
VERBRAUCHER- UND
SOZIALPOLITIK
Zentralverwaltungsstelle
Neubrückenstraße 60
48143 Münster
Fernruf (02 51) 49 01 80
Fax (02 51) 4 90 18 28
E-Mail: info@fwr-muenster.de
Internet: www.fwr-muenster.de





Der Mensch lebt über seine Verhältnisse
 Er verbraucht mehr Ressourcen als die Erde langfristig bereitstellen kann

Damit schadet der Mensch sich selbst. Denn er braucht sich immer stärker seiner eigenen Lebensgrundlagen. Aktuell benötigt die Erde über ein Jahr und sechs Monate, um den jährlichen Ressourcenverbrauch von allen Menschen zu decken oder zu regenerieren. Die Menschheit lebt über ihre Verhältnisse, denn sie verbraucht im Jahr 1,5 Erden. Es droht ein Kollaps, wenn nicht gravierende Änderungen herbeigeführt werden!



Alte Pfandbons müssen zurückgenommen werden

Meist geht's nur um wenige Euro. Ärgerlich ist es dennoch, wenn das Personal in Super- und Getränkemarkten die Annahme betagter Pfandbons verweigert – und das entgegen rechtlicher Vorgaben. Obendrein müssen Kunden schon mal Beschwerden hinnehmen, um an ihr wieder entdecktes Kleingeld zu kommen. In den Tiefen einer Tasche, irgendwo zwischen anderen Zetteln findet sich nach Wochen und Monaten ein vergessener Pfandbon – doch das Personal im aufgedruckten Markt verweigert die Annahme.

Immer mal wieder beklagen sich Kunden darüber, sowohl bei der Verbraucherzentrale NRW wie in Internetforen. Doch was tun? Die passende Antwort findet sich in den Verjährungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Danach ist jeder Händler verpflichtet, von ihm ausgestellte Belege auch einzulösen. Und das in der Regel für drei Jahre.

Und länger. Da die Verjährungsfrist grundsätzlich erst am Ende eines Kalenderjahres beginnt, kann sich der Zeitraum im Extremfall

gar auf fast vier Jahre verlängern. Das heißt: Wer heute einen Bon aus 2013 entdeckt, kann ihn noch bis Ende 2016 in Bares verwandeln.

Und da gilt keine Ausrede. Sollten Registrierkassen so programmiert sein, dass sie Belege beispielsweise nach 30 Tagen nicht mehr verarbeiten können, ist der Händler verpflichtet, die Einlösung dennoch zu ermöglichen. Nur lesbar müssen Bons natürlich noch sein.



Foto: Erich Westendarp / pixelio.de